

Entlassung oder eine Rehabilitierung nicht erfolgt. Unter Zugrundelegung der Hintergründe des Sparkassenskandals scheint die Vermutung berechtigt, daß Sparkassenverwalter Fischer »geopfert« wurde, um den Kopf eines in schwieriger wirtschaftlicher und politischer Zeit überforderten und mit den neuartigen banktypischen Geldgeschäften völlig unerfahrenen Bürgermeisters und Sparkassenausschusses aus der Schlinge zu ziehen.

Anmerkungen:

- ¹ Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern 1816, 801, zitiert bei: *Marion Hruschka*: Die Entwicklung des Geld- und Kreditwesens unter besonderer Berücksichtigung der Sparkasse im Raum Straubing-Bogen. Straubing 1990, S. 181.
- ² Amtsblatt für den Bezirk Bruck, Juli 1883.
- ³ *Karl Weber*: Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluss der Reichsgesetzgebung. Band 23, München 1898, S. 150–151.
- ⁴ *Weber* (wie Anm. 3), Band 39, München 1914, S. 586–622.
- ⁵ Zur Entwicklung des Giroverbandes vgl.: 1908–1983, Bayerischer Sparkassen- und Giroverband. München 1983.
- ⁶ Beschlussbuch des Marktgemeinderates Fürstenfeldbruck 1922–1929, 1. September 1922, S. 3.
- ⁷ Ebenda 88.
- ⁸ Ebenda 95.
- ⁹ Ebenda 97.
- ¹¹ Ebenda 104 (Beschluss vom 22. Juni 1923). Fritz (Friedrich) Fischer wurde am 27. 3. 1896 in Hedersdorf, Bezirk Lauf bei Nürnberg geboren. Als knapp 17jähriger zog er 1913 aus Schnaittach nach Fürstenfeldbruck um, und begann hier seine Berufsausbildung als Gemeindebediensteter und Kassenassistent. Vgl. hierzu: An- und Abmeldeakte des Einwohnermeldeamtes Fürstenfeldbruck.
- ¹² Ebenda 140 (Gemeinderatssitzung am 28. Dezember 1923).
- ¹³ Ebenda 9 (Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 1922).
- ¹⁴ Interessant sind die kritischen Fragen des Wochenblattes an den Brucker Bürgermeister in der Ausgabe der Zeitung vom 20. 9. 1924 unter der Überschrift »Neues in der Sparkassenangelegenheit«.
- ¹⁵ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 11. 9. 1924.
- ¹⁶ Ebenda vom 16. 9. 1924.
- ¹⁷ Ebenda vom 11. 9. und 21. 10. 1924.
- ¹⁸ Ebenda vom 11. 9., 16. 9., 20. 9., 21. 10., 18. 11. und 6. 12. 1924 sowie Bayerische Staatszeitung, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 216 vom 15. 9. 1924.
- ¹⁹ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 21. 10. 1924.

- ²⁰ Ebenda vom 23. 9. 1924.
- ²¹ Ebenda vom 23. 9. und 21. 10. 1924.
- ²² Ebenda vom 21. 10. 1924 sowie Beschlussbuch 228.
- ²³ Der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen wurde 1919 gegründet und führte bis in das Jahr 1942 auch die Revision der kommunalen Sparkassen durch. Diese Aufgabe ging anschließend an den Sparkassen- und Giroverband über. Einen ersten Überblick über den 1908 gegründeten Sparkassenverband vermittelten die Schriften: Bayerischer Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.): 1908–1983, Bayerischer Sparkassen- und Giroverband. Stuttgart 1983 sowie Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.): Standortbestimmung, Entwicklungslinien der deutschen Kreditwirtschaft. Stuttgart 1984. Im Beschlussbuch des Marktgemeinderates vom 17. Oktober 1924, S. 228, wird Rechtsanwalt Vogt mit den Worten zitiert, daß der bisher im Jahr 1924 aufgelaufene Sparkassengewinn bereits ca. 120000 Mark ausmache.
- ²⁴ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 20. 9. und 21. 10. 1924 (Revisionsbericht).
- ²⁵ Ebenda vom 21. 10. 1924.
- ²⁶ Beschlussbuch 229 (Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 1924).
- ²⁷ Der Finanzausschuß des Brucker Gemeinderates hatte in seiner Sitzung am 19. 2. 1924 neben den Vorgaben für den Sparkassenverwalter bei der Kreditgewährung ebenfalls beschlossen, daß »für die Bestreitung der flüssigen Mittel der Geschäftswelt die eigenen Mittel der Sparkasse nicht ausreichen und deshalb bei der Bayerischen Girozentrale ein laufender Kredit aufgenommen werden soll; Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 16. 9. 1924.
- ²⁸ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 2. 12. 1929.
- ²⁹ Beschlussbuch 242.
- ³⁰ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 18. 11. 1924.
- ³¹ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 6. 12. 1924.
- ³² Ebenda vom 23. 9. 1924.
- ³³ Beschlussbuch 297 (Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 1925).
- ³⁴ Ebenda 301 (Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 1925).
- ³⁵ Ebenda 286.
- ³⁶ Ebenda 372 (Gemeinderatssitzung vom 26. April 1926).
- ³⁷ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 2. 12. 1929 sowie *Walter G. Well*: Georg Geiß, ein malender Sparkassendirektor in Fürstenfeldbruck. *Amperland* 25 (1989) 346–347.
- ³⁸ Fürstenfeldbrucker Wochenblatt vom 2. 12. 1929.
- ³⁹ Ebenda vom 2. 12. 1929.
- ⁴⁰ Beschlussbuch 532.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Klaus Wollenberg, Flurstraße 11, 8080 Fürstenfeldbruck

Hexenwahn und Hexenprozesse im Landgericht Dachau

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Am 12. November 1608 trat der Hofrat, das oberste Gericht und zweithöchste Regierungsorgan des Herzogtums Bayern, zu einer Sitzung in der Münchner Residenz zusammen. Einer der Tagesordnungspunkte war ein Bericht des Dachauer Landgerichtsschreibers, wonach eine Elisabeth Heckmair aus Biberbach bei Röhrmoos unter das Altartuch der Pfarrkirche von Vierkirchen einen Laubfrosch, einen Lebkuchen und weitere »zauberische Sach« gelegt habe.¹ Sie war deshalb aufgrund einer Anzeige verhaftet worden. Beim Verhör hatte sie bekannt, daß eine »Landtskhnechtin« ihr dies und anderes mehr empfohlen und beigebracht habe. Im Hofrat saßen vier sogenannte gelehrte, also studierte, mit dem kirchlichen und weltlichen Recht wohlvertraute Räte. Sie beschloßen einen der ihren, Dr. Hieronymus Faber, mit der Untersuchung zu betrauen und nach Dachau zu entsenden. Dazu kam es erst nach einer weiteren Sitzung am 22. November 1608. Der Dachauer Landrichter war mittlerweile auch der zweiten Frau habhaft geworden. Dr. Faber wurde jetzt mit dem Auftrag

nach Dachau geschickt, die Frauen »der Notturfft nach mit vnd ohne Gewicht«, das heißt mit oder ohne Folter, zu verhören und auch die »Fragstuckh auf das Höxenwerckh« anzuwenden. Mit diesen »Fragstuckh« war ein Fragekatalog, die »General Instruction« von 1590, gemeint, mit dessen Hilfe die staatlichen Beamten Hexer und Hexen ermitteln konnten.²

Hexengesetzgebung 1590

Grundsätzlich bestand nach dieser Instruktion für alle Untertanen eine Anzeigepflicht, wobei selbst schon »von Hörensagen« als ausreichender Meldegrund angesehen wurde. Allerdings sollten die Richter darauf achten, daß die Denunziation »nit auß Neidt, Haß, Feindschafft« geschah und von glaubwürdigen Personen stammte. Zauberei oder Hexenwerk definiert die Anweisung als Versuch verblendeter Menschen, mit Hilfe des Teufels die menschliche Vernunft übersteigende Mittel und Wege zu finden. Das Bündnis mit dem Teufel, gemeint ist der Teufelspakt, erfolgte danach durch einen

ausdrücklichen, öffentlichen Pakt oder durch eine geheime Verbindung.

Woran konnten die Beamten Hexen und Zauberer erkennen? Die Instruktion führt als wesentliche Indizien auf die Hellscherei, den Schaden- und Wetterzauber, das heißt die Schädigung von Mensch und Vieh durch Krankheiten oder die Erzeugung von Unwetter, Regen, Donner und Hagel, aber auch Wunderheilungen und die Erscheinung in »vielerlei erschrocklicher gestalt«. Weitere Indizien waren ein schriftlicher Teufelspakt, Hexenmale am Körper, gewisse Utensilien wie Gift, Salben, Hostien, Kröten, menschliche Glieder, mit Nadeln durchstochene Wachsfiguren, aber auch ein von unparteiischen Leuten bezeugter schlechter Leumund und Lebenswandel. Wenn keine Selbstanzeige vorlag, reichten die Bezeichnung der Komplizenschaft seitens einer schon Überführten, die Anzeige unter Eid oder auf dem Totenbett sowie der Fluchtversuch der Verdächtigen für eine Verhaftung aus. Der gerichtliche Prozeß begann zunächst mit einer gütlichen Befragung. Bei diesem Verhör sollten die Richter auf die abergläubischen Mittel der Wasser- und Feuerprobe verzichten! Auf die Folterbank kam die Beklagte erst, wenn sie »ein böses geschrey« machte, nachweislich die Unwahrheit sagte, sich widersprach oder sich sehr furchtsam zeigte. Übrigens durfte auch gleich mit der Folter begonnen werden, wenn die Zauberei sicher durch die zum Hexenwerk gehörenden Utensilien und sonstigen erdrückenden Beweismittel nachgewiesen war.

Das Verhör, das heißt die gütliche und/oder peinliche Befragung, umfaßte folgende 33 Fragen, die hier unserem modernen Sprachgebrauch angeglichen geboten werden:

1. Name, Alter, Geburtsort, Namen der Eltern
2. Warum wird sie des Hexenwerks verdächtigt?
3. Hat sie sich dem Satan ergeben, Gott und seine Heiligen, auch die Sakramente verleugnet?
4. Wie ist sie zu diesem Laster gekommen, wer bewegte sie dazu, wer brachte ihr es und welche Formen bei? Wie, an welchen Orten und wie oft hat sie es getrieben?
5. Was für Unehre hat sie den heiligen Sachen, besonders den Sakramenten angetan, und welche Gotteslästerung sonst noch begangen?
6. Hat sie Hellscherei betrieben?
7. Versuchte sie mit Teufelskünsten Krankheiten zu vertreiben?
8. Welche Krankheiten sind es gewesen und welche Mittel hat sie bei wem angewandt?
9. Fügte sie den Leuten und dem Vieh Krankheiten zu? Wie hat sie es gemacht? Wem, wie oft und warum?
10. Ist den Betroffenen, wenn sie leben und verletzt sind, noch zu helfen und wie?
11. Hat sie etwas eingegraben, um jemand zu verletzen, wo und wann?
12. Welchen Schaden bringt es denen, für die es eingegraben wurde oder die darübergehen?
13. Wo bewahrt sie ihre Salben und hexischen Sachen auf, von wem stammen sie und woraus sind sie gemacht?
14. Wie oft und zu welcher Tageszeit und Stunde ist sie geritten? In welcher Gesellschaft? Was haben sie getan?
15. Ist sie in einen Keller gefahren und hat sie den Wein ausgesoffen? Wer war mit dabei?
16. Hat ihr Mann bzw. sein Weib das Laster nicht bemerkt? Wie hat es verborgen bleiben können?
17. Hat sie versucht, Ungewitter, Reif, Donner, Blitz und Hagel zu machen? Wie und wie oft? Gab es Schäden? Wann und wie verlaufen? Was hat sie dazu gebraucht?
18. Wie heißt ihr teuflischer Buhle? Was für Gemeinschaft pflegte sie in welcher Gestalt mit ihm?
19. Wie kommen sie zusammen und was tun sie miteinander?
20. Erscheinen sie den Leuten in eigenartiger Tiergestalt, in welcher, wem, wo und wann?
21. Hat sie Leute gelähmt oder gar getötet, besonders Kinder verletzt,

gestohlen und weggeführt? Hat sie die Ungetauften ausgegraben oder vor der Taufe verletzt? Wieviele, wo und wie?

22. Was hat sie mit den ausgegrabenen Kindern oder ihren Knochen für einen Zauber gemacht?
23. Ging sie mit Gift, Schlangen und anderen giftigen Tieren um? Wann und was hat sie damit getan?
24. Hat sie Zwiespalt unter Eheleute gebracht, womit und warum?
25. Betrieb oder verursachte sie teuflische Unzucht, um Frauen und Männer in den Ehebruch zu treiben? Bei wem, warum und wie?
26. Hat sie es auch Jungfrauen und jungen Männern gelehrt?
27. Wollten die Betroffenen von sich aus lernen oder hat sie sie gezwungen, wo und mit welchen Hilfsmitteln?
28. Hat sie wiederholt solche Sachen und auch todeswürdige Verbrechen ausgelöst?
29. Mit welchen teuflischen Worten, Buchstaben und dergleichen Zaubersagen hat sie die Leute getäuscht!
30. Wem brachte sie sein verlorenes Gut durch Zaubermittel zurück? Was hat sie dazu gebraucht, geredet und wie hat sie es gewußt?
31. Wo haben sich beim Ausfahren die Hexen getroffen? Wieviele waren es, welche hat sie gekannt?
32. Welche war die Führerin und was wurde beschlossen?
33. Hat sie jemand mitgenommen, der nicht interessiert war, wann und warum?

Nach der Befragung und dem Geständnis durfte die überführte Hexe wegen Selbstmordgefahr auf keinen Fall alleine in ihrer Zelle gelassen werden. Um die Macht des Teufels zu bannen, mußten stets Weihwasser, ein Kreuzifix, Heiligenbilder und das »Agnus Dei« in der Nähe sein. »Taugliche« Priester nahmen sich der seelsorgerischen Betreuung an, die einen Tag oder spätestens vier Stunden vor der Hinrichtung mit dem letzten Kommunionempfang zu Ende ging. blieb die Hexe verstockt, konnte der Priester das Sakrament verweigern. Bemerkenswert ist, daß die Priester bis auf die Ohrenbeichte nicht alleine in die Zelle gehen durften, um »zue der revocation (= Widerruf) nit Ursach« zu geben. Man wollte Widerrufe verhindern, um nicht das Verfahren erneut aufrollen zu müssen. Dem Geständnis folgte schließlich die »execution der Straff mit dem feuer, oder anderer straf«. Andere Strafen wurden dann verhängt, wenn die Gefolterte, was selten vorkam, standhaft geblieben war, ihre Schuld bestritten hatte, aber aufgrund der Indizien als überführt galt.

Im Normalfall richtete der Scharfrichter die Hexe zunächst mit dem Strang hin, ehe er sie verbrannte: »Jedoch damit solche person aus forcht oder pein nit etwan In Kleinmütigkeit und Verzweiflung gerathen mögen, dieselben zuvor mit dem Strang vom leben zum Thodt gerichtet und als dan erst verbrennt werden«. Nur in Ausnahmefällen und zur Abschreckung ließen die Richter die Hexen »lebendig durch das feuer strafen und hinrichten«.

Am Schluß der Instruktion wird generell auf die Möglichkeit verwiesen, in Zweifelsfällen Rechtsgutachten einzuholen.

Was brachte in unserem Fall das Verhör zutage? Sein Inhalt ist zwar nicht bekannt, aber die abschließende Reaktion des Hofrats vom 3. Dezember 1608.³ Der Verdacht der Zauberei und Hexerei hatte sich nicht erhärtet. Beide Frauen wurden aus der Haft entlassen: Eine erhielt einen »starkhen Verweis, sich dergleichen superstitionen (= Aberglauben) zu endthalten vnd eines erbarn Wandls zu befeissen«, die Heckmair dagegen sollte vom Landrichter weiterhin beobachtet werden. Vorausgesetzt beim Verhör durch Dr. Faber war nicht gefoltert worden, ging die Sache für die Beschuldigten glimpflich ab. War dies eine Ausnahme oder der Normalfall?

Hexenverfolgung in Bayern

Neueste Forschungen haben das Vorurteil von jahrhundertlang lodern den Scheiterhaufen, von Ausrottungsorgien gegen das weibliche Geschlecht widerlegt. Die Schätzungen von bis zu neun Millionen Opfern in Europa stimmen nicht. Nehmen wir das Beispiel des Herzogtums Bayern. Der erste von über 500 bezeugten Hexenprozessen begann 1589 in Schongau, der letzte endete 1770 in Starnberg.⁴ Nahezu für jedes Jahr lassen sich rein rechnerisch drei Prozesse belegen. An die 1400 Menschen wurden der Hexerei bezichtigt, mindestens 350 fanden den Tod. Diese Zahlen sind vor dem Hintergrund der Gesamtbevölkerung zu sehen, die sich im genannten Zeitraum zwischen 800000 und einer Million bewegte.⁵ Zahlen sagen wenig über individuelle Schicksale aus. Jedes Opfer dieses Wahnes war ein Opfer zuviel.

Deutliche Schwerpunkte der Hexenverfolgung im Herzogtum Bayern waren die Jahre 1589–1591, 1608–1617 und 1629/1630. Nicht zufällig decken sie sich mit den Regierungsjahren der Herzöge Wilhelm V. (1579–1597) und Maximilian I. (1598–1651). Beide verkörperten einen neuen Fürstentyp: Wilhelm V. zeichnete eine tiefe persönliche Frömmigkeit und eine ausgeprägte Kirchlichkeit aus. Er unterstützte die katholische Reform, die Ausbreitung des jungen Jesuitenordens und betrieb aktive politische Gegenreformation. Maximilian I. errichtete einen frühabsolutistischen Staat.⁶ Beide glaubten an Zauberei und Hexerei, die selbst vor den Toren der Residenz nicht Halt machten. Maximilian wurde seit 1589 im Geiste des Hexenwahns durch seinen Erzieher Johann Baptist Fickler erzogen.⁷ Während des Studienaufenthalts in Ingolstadt nahm der Erbprinz persönlich an Hexenfolterungen teil, worüber er seinem Vater mehrmals berichtete. Die Verstocktheit einer »Hexe«, die eine zweimalige verschärfte Tortur ohne Schmerzgeschrei überstand und dabei die Teilnehmer verspottete, mag den jungen Maximilian von der drohenden Gefahr für sein Land überzeugt haben.

Die erste große altbayerische Verfolgung im Landgericht Schongau und im Gebiet zwischen Ingolstadt und Kelheim fiel noch in die Regierungszeit seines Vaters.⁸ Voraus gingen Hexenverfolgungen im benachbarten Hochstift Augsburg unter Fürstbischof Marquard von Berg. Das bayerische Schongau grenzte unmittelbar an das Hochstift an, was sicher von Bedeutung war, als Bauern bei der Obrigkeit um Hilfe gegen Hexen baten, die am 26. Juni 1588 einen verheerenden Hagelschlag und am 20. Mai 1589 ein nicht minder schlimmes Unwetter bewirkt haben sollen. Der Landesherr, Herzog Ferdinand, »erkannte« als Ursache der Unwetter einen ruchlosen und unbußfertigen Lebenswandel der »armen Leuth«, weshalb der Allmächtige den »bösen veind« (= Teufel) und Helfershelfer wie »böse Leuth und Unholten« (= Hexen) ins Land geschickt habe.⁹ Als eine der ersten Verdächtigen unter der Folter gestand, wurden weitere Komplizinnen herausgefoltert. Schließlich richtete der Schongauer Scharfrichter Jörg Abriel 63 Frauen hin. Von Anfang an nahm der Münchner Hof Anteil am Verfahren: Herzog Ferdinand bestärkte den Scharfrichter, der Hofrat verfolgte aufmerksam den Prozeß und Wilhelm V., der Bruder Ferdinands, verlangte Gutachten,

die in die bereits erwähnte »General Instruction« einfließen. In Ingolstadt ließen zwischen 1589 und 1591 22 Frauen im Feuer ihr Leben. Überraschend kamen 1594 die Hexenverfolgungen zum Stillstand: Innerhalb des Hofrats hatten sich eine Befürworterpartei und eine Oppositionsgruppe gebildet, die sich offensichtlich gegenseitig lahmlegten. Dies war nur möglich, weil der seit 1597/1598 regierende Maximilian I. trotz persönlicher Überzeugung schwankte und dem Einfluß beider Gruppierungen ausgesetzt war. Während die Hexenprozeßbefürworter, vor allem die Jesuiten, für ein Ausnahmerecht plädierten, das alle Mittel erlaubte, stießen sich die patrizisch-altadeligen Verfolgungsgegner im Hofrat am Teufelskreis Folter/Denunziation/Folter. Auch der Dachauer Pfleger Dr. Wilhelm Jocher, er lebte von 1565 bis 1639, gehörte zu den Verfolgungsgegnern, was ihn in den Augen der unter jesuitischen Einfluß stehenden Hofräte verdächtig machte.¹⁰ Doch war seine Stellung bei Hofe seit 1604 als außerordentlicher Hofrat und seit 1610 als Geheimer Rat unangefochten und vor allem sicher. Dr. Jocher griff mehrmals mäßigend ein. Juristische und theologische Kritik an der Hexenverfolgung gab es von Anfang an. Man bezweifelte zwar nicht das Delikt, aber doch das grausame und zum Teil unrechtmäßige Prozeßverfahren. Der erste theologische Kritiker von Bedeutung war in den 1620er Jahren der bayerische Jesuit Adam Tanner, auf seine Argumentation stützte sich dann der bekannteste Gegner des Hexenwahns, Friedrich Spee von Langenfeld. Sein »Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse«, die »Cautio Criminalis«,¹¹ steht am Anfang eines langen Weges bis zum Ende des Massenwahns im 18. Jahrhundert.

Hexenwahn im Landgericht Dachau

Aufgrund der systematischen Forschungen Wolfgang Behringers lassen sich für das große Landgericht Dachau zwischen 1591 und 1721 fünfzehn »Hexenfälle«, und zwar in den Jahren 1591, 1605, 1608, 1612, 1615, 1616, 1629, 1630, 1640, 1650, 1668, 1670, 1681, 1712 und 1721 belegen.¹² Es fällt die Konzentration auf die Regierungszeit der genannten Fürsten Wilhelm V. und Maximilian I. auf: allein neun von fünfzehn festgestellten Fällen wurden aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aktenkundig. Die Behörden ermittelten 20 Verdächtige. Nach eingehender Befragung wurden zwar nur acht bestraft, davon allerdings zwei mit dem Tode. Als Strafen tauchen Gefängnishaft, Leib- und Geldstrafen sowie verbale Verweise auf.

Aufgrund der Quellenlage konnten von mir nicht alle von Behringer ermittelten Fälle verifiziert werden. Dennoch: Durch die Bank handelte es sich bei den Beklagten um Frauen verschiedenen Alters. Sie stammten mit einer Ausnahme aus Dörfern, waren also ländlicher Herkunft. Nicht immer ist die soziale Einordnung möglich. Hinweise geben Berufsbezeichnungen: Wir hören von einer »Baderstochter«, einer »Geigerin«, von einer »Metzgerstochter«, einer »Landsknechtin« oder »Schmiedin«. Die Bandbreite der Delikte reichte von abergläubischen Praktiken – wie im schon genannten Beispiel von 1608 – über das bloße Bekenntnis eine Hexe zu sein bis zu Schatzgraben und dem Unfruchtbarkeitszauber. Dazu einige Beispiele.

Beispiel 1

Am 27. September 1629 verhandelte der Hofrat über eine Anzeige, wonach eine Frau in Bruck bekundete, »ain Vnhold«,¹³ also eine Hexe, zu sein.¹⁴ Sie beklagte sich darüber, bei Hexentänzen nichts mehr zu gelten, da sie »alzeit mit dem khleinsten vnnnd schändlichisten Teuffl tanzzen müesse«. Die ungenannte Frau bekannte sich zum klassischen Delikt des Hexensabbats, an dem sich die Hexen in der Nacht auf bestimmten Plätzen zu gemeinsamen Tänzen, Festmählern, verbotenen Riten und Sexualorgien trafen. Wie unschwer zu erraten ist, liegt hier wohl Promiskuität, heimlicher Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern vor. Dieser war staatlicherseits streng verboten und galt in den Augen von Kirche und Staat als Hexerei. Jedem, dem das bekannt war, konnte und mußte sich als Hexer oder Hexe sehen. Die Beklagte war offensichtlich verheiratet, weil sie einmal auch ihren Sohn mitgenommen haben soll. Eigenartig ist ein weiterer gegen sie erhobener Vorwurf. Sie soll zwei Holzkruzifixen in Bruck die großen Zehen abgeschnitten haben.

In diesem schwerwiegenden Fall befahl Herzog Maximilian I. dem Landrichter, »in hechster Still« herauszufinden, wer diese Frau sei, wie sie heiße und welchen Leumund sie besäße. Was von den Vorwürfen letztlich übrig blieb, entzieht sich unserer Kenntnis.

Beispiel 2

Ein halbes Jahr später, am 9. Februar 1630, fällt der Hofrat ein Urteil über Catharina Simon, Baderstochter zu Günding, und Margaretha Steger, Geigerin in Günding, »wegen verdecktger aussgossner Reden in Hexereisachen«.¹⁵ Während die Stegerin aus der Haft »ohne alles Entgelt« entlassen wurde, erhielt die »Simonin« einen »starken Verweiß« wegen »vermessner Rede«. Sie mußte dazu die Gefängniskosten tragen und blieb unter Beobachtung.

Beispiel 3

Harmlos war ein am 26. Juli 1670 verhandelter Fall.¹⁶ Barbara, eine Metzgerstochter zu Mammendorf, stand im Verdacht des Schatzgrabens. Der Landrichter scheint aber voreilig gehandelt zu haben. Die Eltern wurden lediglich ermahnt, besser auf ihre Tochter zu achten.

Beispiel 4

Am 4. März 1681 berichtete der Dachauer Landrichter dem Hofrat schriftlich »in causa superstitionis et illati maleficii«.¹⁷ Des Aberglaubens (superstitio) und der Zauberei (maleficium) angeklagt war Maria Wünckhelmayr, deren Wohnort nicht genannt wird. Am 7. März behandelte der Hofrat die Sache und befahl dem Landrichter, in der genannten Sache auch Joseph Vöst und seine Frau einzuvernehmen. Die Beklagte war mit einem Eheproblem befaßt worden, da einer der Ehepartner sich »in Verrichtung des ehelichen Werckhs sperrete«. Die Wünckhelmayrin sollte wohl als Zauberin der Unfruchtbarkeit eines der Ehepartner abhelfen. Auf der Sitzung vom 21. März hören wir nichts über die erfolgte Einvernahme der Eheleute Vöst. Man beschloß, der Beklagten die Daumenschrauben anzulegen, um mehr über ihre Praktiken und »was sie sonst für Zauberei könne« in Erfahrung zu bringen. Die Sache, deren genauen Inhalt wir nicht erfahren, wog so schwerwiegend, daß am 27. März der Hofrat das Todesurteil fällt. Mit dem Vollzug wurde

der Münchner Bannrichter beauftragt. Die Zauberin wurde wohl erdrosselt. Dem Landrichter befahl der Hofrat, nach geistlichen Mitteln zu schauen, um den Eheleuten Vöst weiterzuhelfen.

Lassen wir es mit diesen Beispielen bewenden.

Die Zeiten des Hexenwahns sind lange vorüber, niemand, ob Mann oder Frau, muß heute befürchten, wegen Zauberei vor Gericht gestellt zu werden. Wer glaubt schon an Hexenflug oder an Unzucht mit dem Teufel?

Aber der Hexenglaube scheint noch nicht vollständig verschwunden zu sein. Sicher hat der »Hexenschuß« nichts mehr mit dem Glauben an bösen Hexen zu tun, aber glaubt nicht mancher auf dem Land noch an Druiden oder Hexen, an Korn-, Butter-, Schmalz- und Wetterhexen?¹⁸ Eine Bäuerin, Jahrgang 1923, erzählte im vollen Ernst, daß eine in den 50er Jahren erlittene Fehlgeburt auf die verhexten Orangen (!) einer bösen Nachbarin zurückzuführen sei. Solange der Volksaberglauben also lebt, wird es auch Menschen geben, denen man Böses zutraut und die geheimnisvolle Mittel kennen und gebrauchen. Nur noch wundern kann man sich, wenn es innerhalb der modernen Frauenbewegung eine Richtung gibt, die sich zum Hexentum bekennt, oder wenn Frauen sich als Hexen bezeichnen.¹⁹ Solange sie die sogenannte »weiße Magie« pflegen und nicht die »schwarze«, wird wohl unsere Gesellschaft nichts von ihnen zu befürchten haben.

Anmerkungen:

¹ Zum ganzen Vorgang: BayHStA Kurbaiern Hofrat 68 fol. 104v, 128v und 147v. – Zu dieser Behörde vgl. Reinhard Heydenreuter: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598–1651). München 1981.

² Abgedruckt bei Wolfgang Behringer: Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern. München 1988, S. 110–120.

³ Anm. 1, fol. 147v.

⁴ Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. München 1988. – Sigmund von Riezler: Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1896 (Nachdruck Aalen 1968).

⁵ Um 1600 lebten in Altbayern rund eine Million Menschen, um 1700 etwa 800000.

⁶ Andreas Kraus: Maximilian I. Bayerns Großer Kurfürst. Regensburg 1990.

⁷ Helmut Dotterweich: Der junge Maximilian. Biographie eines bayrischen Prinzen. München 1980, S. 113–125.

⁸ Behringer: Hexenverfolgung 143–150.

⁹ Zitate aus Wolfgang Behringer (Hrsg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 1988, S. 210 (dtv Dokumente).

¹⁰ Zu Jocher vgl. Behringer: Hexenverfolgung 250, 253, 281f., 287f., 304, 325f. und 407. – Heydenreuter: Hofrat 340f.

¹¹ Friedrich Spee: Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. Nachdruck München 1986 (dtv 2171).

¹² Liste bei Behringer: Hexenverfolgung 431–469. – Behringer benutzte das Münchner Ordinariatsarchiv, das Bundesarchiv Außenstelle Frankfurt, das die verfilmten Akten des Hexenkommandos des Reichssicherheitshauptamtes aufbewahrt, und vor allem die Münchner Hofratsbestände im BayHStA. – Zum »Hexenkommando« vgl. Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen 1986, S. 8–15.

¹³ »v« ist als »u« zu lesen.

¹⁴ BayHStA Kurbaiern Hofrat 229 fol. 446.

¹⁵ BayHStA Kurbaiern Hofrat 231 fol. 265v.

¹⁶ BayHStA Kurbaiern Hofrat 387 fol. 195.

¹⁷ BayHStA Kurbaiern Hofrat 428 fol. 225r, 330r und 381v.

¹⁸ Franz Seraphin Hartmann: Ueber schwarze und weiße Kunst in den Bezirken Dachau und Bruck. OA 41 (1882) 119–152.

¹⁹ Inge Schöck: Hexen heute. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Hexenwelten. Frankfurt a. M. 1987, S. 282–305 (Fischer TB 4375).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 8064 Altomünster